

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksachen 20/4536, 20/4741 –

Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG)

Bericht der Abgeordneten Dr. Wiebke Esdar, Kerstin Radomski, Bruno Hönel, Otto Fricke, Marcus Bühl und Dr. Gesine Löttsch

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, Studierenden sowie Fachschülerinnen und Fachschülern eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro auszuführen, um sie im Zuge der gestiegenen Energiekosten zu entlasten.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen im Jahr 2023 Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand von rund 680 Mio. Euro. Von ihnen entfallen rund 590 Mio. auf die rund 2,95 Millionen anspruchsberechtigten Studierenden und 90 Mio. auf die rund 450.000 anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler. Zwar zahlen die Länder die Energiepreispauschale aus, der Bund erstattet ihnen jedoch die Kosten.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die anspruchsberechtigten Studierenden und für die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand, da für den Anspruch ein Antrag zu stellen ist. Es wird davon ausgegangen, dass für die Antragstellung geschätzt 5 Minuten benötigt werden.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner. Durch den Gesetzentwurf werden für die Wirtschaft keine Informationspflichten eingeführt, abgeschafft oder geändert.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Für den Bund entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 150.000 Euro. Er resultiert aus den Verwaltungskosten für die Erstattung der Zweckkosten an die Länder.

Länder und Kommunen

Durch den Gesetzentwurf wird eine Pflicht zur Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro an die anspruchsberechtigten Studierenden sowie an die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler eingeführt. Für die Länder entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 40 Mio. Euro.

Der Bund und die Länder erarbeiten eine gemeinsame digitale Antragsplattform mit den dazugehörigen Komponenten eines IT-gestützten Verwaltungsverfahrens. Hierfür wird der Bund die Kosten tragen. Es wird erwartet, dass sich der angegebene Erfüllungsaufwand der Länder dadurch signifikant reduziert.

Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 30. November 2022

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun

Vorsitzender

Dr. Wiebke Esdar

Berichterstatterin

Kerstin Radomski

Berichterstatterin

Bruno Hönel

Berichterstatter

Otto Fricke

Berichterstatter

Marcus Bühl

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt